



Datenverwendung für persönliche Werbung

Was ist erlaubt und wie kann ich mich wehren?

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53 - 1300
Telefax: (0981) 53 - 5300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Webseite: www.lda.bayern.de

Stand: Oktober 2015

1. Postwerbung

Die Verwendung von Adressdaten für die Zusendung von Werbepost ist in vielen Fällen ohne Ihre Einwilligung zulässig.

a) Postwerbung für eigene Zwecke

Erlaubt ist beispielsweise regelmäßig die Briefwerbung an eigene Kunden und die Spendenwerbung per Brief, solange Sie dem nicht widersprochen haben. Darüber hinaus dürfen für die Neukundenwerbung Adressen eines Dritten genutzt werden (beispielsweise Adressen eines verbundenen Unternehmens oder eines Adresshändlers); in diesem Fall muss aus der Werbung eindeutig hervorgehen, wo die Adresse ursprünglich herkommt.

b) Postwerbung für Dritte

Wer mit seinen Kontaktadressenbeständen fremdes Werbematerial an Verbraucheradressen zur Werbung für Dritte versendet (oder dies durch einen Dienstleister versenden lässt), muss sich in der Werbesendung als Eigner der Adresse zu erkennen geben.

c) Hinweis auf das **Werbewiderspruchsrecht, Werbesperrdatei**

Schon in Vertragsformularen ist ein Hinweis aufzunehmen, dass die betreffende Person einer (späteren) werblichen Verwendung ihrer Daten widersprechen kann.

Darüber hinaus muss auch bei jeder werblichen Ansprache auf dieses Widerspruchsrecht gegen die werbliche Verwendung der Daten hingewiesen werden, z. B. durch einen entsprechenden Textabschnitt auf dem Werbeschreiben.

Die künftige Beachtung eines **Werbewiderspruchs** hat das werbende Unternehmen - auch bei zugekauften oder angemieteten Kontaktdaten - durch geeignete organisatorische Maßnahmen, z. B. mittels einer internen Werbesperrdatei, sicherzustellen.

2. E-Mail- und SMS-Werbung (elektronische Werbung)

Die Verwendung von E-Mail-Adressen für eine E-Mail-Werbung bzw. Newsletter-Zusendung an Sie ist, falls bisher keine Geschäftsbeziehung mit Ihnen bestand ("Neukundenwerbung"), nur erlaubt, wenn Sie vorher ausdrücklich eingewilligt haben, egal ob Sie als Verbraucher (B2C - business to customer) oder als Geschäftspartner (B2B - business-to-business) angesprochen werden. Gleiches gilt für die Verwendung von Telefonnummern für SMS-Werbung.

Bei bestehenden Kundenbeziehungen ("Bestandskunden") ist E-Mail- oder SMS-Werbung zulässig, wenn die elektronischen Kontaktdaten im Zusammenhang mit der Vertragsabwicklung (Verkauf einer Ware oder Dienstleistung) von Ihnen erlangt worden sind, (nur) für eigene ähnliche Waren oder Dienstleistungen geworben wird, Sie dem nicht widersprochen haben und Sie bei der Erhebung Ihrer elektronischen Kontakt-

daten sowie bei jeder Werbe-Mail bzw. -SMS klar und deutlich auf Ihr Widerspruchsrecht hingewiesen wurden.

Wenn Sie keine E-Mail- bzw. SMS-Werbung (mehr) bekommen möchten, können Sie gegenüber dem Versender von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch machen bzw. Ihre Einwilligung widerrufen. Im Übrigen sollten Sie bei der Preisgabe Ihrer Daten darauf achten, für welche Zwecke diese verwendet werden sollen.

Vorsicht:

Hinter den sog. **Spam-Mails** verbergen sich nicht selten betrügerische Absichten oder Schadsoftware. Da die Absenderadressen vielfach verschleiert oder gefälscht sind und die Mails oft von einem Server im Ausland - teilweise über Netzwerke "gekaperter" Computer - zu Ihnen gelangen, ist es schwierig, dagegen vorzugehen. Es wird davon abgeraten, auf derartige E-Mails zu reagieren; am besten löschen Sie diese ungelesen. Einen wirksamen Schutz gegen solche Zusendungen bieten Spam-Filter, die von vielen E-Mail-Providern angeboten werden.

Bei der Zusendung von **SMS** wird nicht selten unter Vorspiegelung "alter Freundschaften" oder dergleichen versucht, den Empfänger zu SMS-Antworten oder Rückrufen auf teure Sonderrufnummern zu bewegen.

3. Telefonanrufwerbung

Die Verwendung von Telefonnummern für Telefonanrufwerbung gegenüber Verbrauchern ist generell nur mit deren vorheriger ausdrücklicher Einwilligung erlaubt. Der Bundesgerichtshof (BGH vom 10.02.2011, I ZR 164/09) stellt an den Nachweis dieser Einwilligung (siehe unter 6.) strenge Anforderungen.

Bei der Verwendung von Telefonnummern für Telefonanrufwerbung gegenüber sonstigen Marktteilnehmern (B2B) kommt es darauf an, ob deren mutmaßliche Einwilligung angenommen werden kann; ein allgemeiner Sachbezug reicht hierfür jedoch nicht aus (siehe Entscheidung des BGH vom 11.03.2010, I ZR 27/08).

Nicht unter diese Werbebeschränkungen fallen telefonische Mitteilungen zu Vertragsangelegenheiten, wie z. B. die Mitteilung, dass Ihre bestellte Ware nun eingetroffen ist oder sich die Lieferung verzögert.

4. Faxwerbung

Die Verwendung von Telefaxnummern für Faxwerbung ist nur mit Ihrer vorher ausdrücklich erklärten Einwilligung erlaubt, egal ob Sie als Verbraucher (B2C) oder als Geschäftspartner (B2B) angesprochen werden.

5. Personalisierte Bannerwerbung im Internet

Die Erstellung von Nutzungsprofilen unter einem Pseudonym, die insbesondere darüber Auskunft geben, für welche Webinhalte sich ein Nutzer interessiert, ist auch zu Zwecken des Aufblendens personalisierter Werbung zulässig, soweit Sie als Nutzer über das Tracking (bspw. durch Cookies) und eine Widerspruchsmöglichkeit informiert werden und letzteres ohne technische Vorkenntnisse mit wenigen einfachen Schritten in Anspruch nehmen können.

Die Information muss für Sie zu Beginn des Nutzungsvorganges und jederzeit leicht zugänglich zum Abruf bereitgehalten werden. Dies kann z.B. durch einen in der Seite verankerten Link auf eine „Datenschutzerklärung“ geschehen. Dass Sie die Datenschutzerklärung gelesen haben, ist keine Voraussetzung für die Zulässigkeit dieser personalisierten Bannerwerbung.

Ihr Nutzungsprofil darf nicht mit Angaben über den Träger des Pseudonyms, z. B. dem Namen, zusammengeführt werden.

6. Einholen von Einwilligungen für Werbung

Eine pauschale Einwilligung "in Werbemaßnahmen", "für Marketingzwecke", "zur Weitergabe an Partnerunternehmen zu Werbezwecken" etc. genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Es muss Ihnen möglich sein, klar zu erkennen, zu welcher Datenverwendung bzw. für welche Werbeformen Sie genau zustimmen sollen (nur Briefwerbung, auch E-Mail-/SMS-Werbung, auch Telefon- oder Faxwerbung?) und in welchem konkreten Rahmen sich die beabsichtigte Kontaktdatenverwendung bewegt (nur Eigenwerbung, Nutzung oder auch Übermittlung der Kontaktdaten für Werbezwecke dritter Stellen, auch über Adressverlage?).

Konkret müssen für eine wirksame Einwilligung folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Information über die Art der beabsichtigten Werbeform.
- Information über die Art der Produkte und Dienstanbieter, für die geworben werden soll.
- Information darüber, welche Stellen konkret werblich aktiv werden wollen.
- Grundsätzlich schriftliche Einwilligung (Unterschrift).

Für E-Mail-/SMS-Werbung ist nach der Rechtsprechung des BGH (Urteil vom 16.07.2008, VIII ZR 348/06) eine gesonderte, nur auf die Einwilligung in die Zusendung von Werbung mittels elektronischer Post bezogene Zustimmungserklärung der betroffenen Person erforderlich ("opt-in-Erklärung"). Eine sog. "opt-out"-Lösung (Streichen bzw. Auskreuzen einer Klausel, Widerspruchslösung) erfüllt diese Anforderungen nicht.

Diese Beurteilung des Bundesgerichtshofs, Notwendigkeit einer gesonderten opt-in-Erklärung, ist wegen der vergleichbaren Rechtslage auch auf die Telefon- und Faxwerbung anzuwenden.

7. An wen kann ich mich wenden und wo finde ich weitere Informationen?

Bei möglichen **Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorschriften** von bayerischen Firmen können Sie sich an das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht per Post an Promenade 27, 91522 Ansbach, oder per E-Mail an poststelle@lda.bayern.de wenden. Verstöße können u.a. vorliegen, wenn ein Unternehmen Ihren Werbewiderspruch nicht beachtet, mit Ihren Daten unbefugt umgeht oder Sie keine Auskunft darüber erhalten, welche Daten das Unternehmen über Sie speichert und woher Ihre Daten stammen. Kontaktdaten der anderen Datenschutzaufsichtsbehörden finden Sie z. B. unter www.bfdi.bund.de. (dort: Infothek - Anschriften und Links).

Gegen **unbefugte Werbung per Telefon, Telefax und SMS** kann die Bundesnetzagentur vorgehen. Diese hat für Bürgerbeschwerden auf ihrer Homepage <http://www.bundesnetzagentur.de/> (dort: Telekommunikation - Verbraucher) Informationen und Beschwerdeformulare bereitgestellt.

Bei **unverlangt zugesandter E-Mail-Werbung** können Sie sich zusätzlich zu den Datenschutzaufsichtsbehörden an die Internetbeschwerdestelle unter www.internet-beschwerdestelle.de wenden. Dort finden Sie auch weitergehende Informationen, wie Sie sich gegen unerwünschte E-Mail-Werbung wehren und was Sie gegen Spam-Zusendungen tun können.

Darüber hinaus haben die Verbraucherschutzeinrichtungen (z. B. die Verbraucherzentrale Bayern - www.verbraucherzentrale-bayern.de) die Möglichkeit, gegen wettbewerbswidrige Werbung (z. B. **unerwünschte Werbung per E-Mail, Telefon, Fax, SMS**) vorzugehen.